Werk

Titel: Ueber Staatshülfe bei wirtschaftlichen Nothständen

Autor: Siegel, Carl

Ort: Tübingen

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0038|log9

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Ueber Staatshülfe bei wirthschaftlichen Nothständen.

Von **Carl Siegel**, Grossh. Bad. Stadtdirector zu Pforzheim.

I.

Unter einem Nothstande versteht man den dauernden oder vorübergehenden Mangel an den unentbehrlichen Subsistenzmitteln eines grösseren oder kleineren Bezirkes in Folge einer plötzlichen oder allmählig eingetretenen Schädigung.

Der Nothstand ist eine wirthschaftliche Krankheit, die in verschiedenen Formen auftritt, bald zeigt sie sich als acutes, bald als chronisches Uebel, welch letzteres sich vor seinem endlichen Ausbruche schon lange vorbereitet hat. Der Nothstand führt anormale Zustände herbei, die unbemittelten und weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung sind bei gutem Willen durch eigene Thätigkeit den nothdürftigsten Unterhalt zu erwerben ausser Stande, sei es, dass ihnen der Verdienst gänzlich fehlt, sei es, dass solcher nicht hinreicht, um sich und ihren Familien auch nur in dürftigster Weise Nahrung, geschweige Obdach, Heizung, Bekleidung zu verschaffen. Die Vermöglichen haben in der Regel für ihre Lebsucht zu kämpfen, daher sie sich auf das äusserste einschränken müssen, oft sind auch diese wirthschaftlich so krank, dass ihre Kraft nicht mehr ausreichend erscheint, um die Lage zu überwinden.

Die Gemeinden können den an sie gestellten Anforderungen selbst für die dringendsten Bedürfnisse entweder gar

nicht oder nur schwer nachkommen, weil ihnen bei verminderten Einnahmen erhöhte Ausgaben obliegen.

Der Nothstand hat die furchtbarsten Prüfungen im Gefolge, eine von ihm heimgesuchte Landschaft droht dem Ruine entgegenzugehen. Die Quellen des Wohlstandes, dem tiefe Wunden geschlagen sind und dessen Heilung vielleicht Decennien erfordert, sind versiegt, die Aussicht in die Zukunft ist eine höchst trübe, besorgliche, ernste und Gefahr drohende.

Dem Nothstande gehen, wenn er nicht acut durch Elementarereignisse herbeigeführt auftritt, Symptome mannigfaltiger Art voraus. Insbesondere werden sich die Klagen über schlechte Zeiten, über Verdienstlosigkeit, Darniederliegen von Handel, Gewerbe und Industrie, über Theuerung der nothwendigen Lebensmittel u. s. w. häufen, während die Discussion über wirthschaftliche Fragen bei dem Publikum in Vordergrund tritt. Damit soll jedoch keineswegs behauptet werden, dass solchenfalls immer Nothstände entstehen. Denn vielfach verbleibt es bei sog. wirthschaftlichen Bedrängnissen, welche für grössere und kleinere Bezirke zeitweise höchst empfindlich sein können; sie werden in der Regel bei weiser Sparsamkeit und rechtzeitiger gehöriger Entfaltung der Kräfte ohne dauernd nachhaltige schlimme Wirkungen vorübergehen.

Je länger die Nothlage dauert, desto intensiver und extensiver wird sie werden, denn die Folge ist, dass die Befriedigung der Lebensmittel immer mehr gefährdet erscheint, daher die Verarmung stets weiter um sich greift. Uebrigens ist auch das Hinzutreten anderer Verhältnisse, z. B. der Eintritt einer strengen Winterszeit geeignet, die Nothlage zu verschärfen.

Nach dem Vorausgeschickten wird ein Nothstand vorhanden sein:

einmal, wenn eine Theuerung eintritt und die Einnahmen eines grossen Theils der Bevölkerung zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben nicht mehr hinreichen, d. h. wenn die Theuerung zu einer solchen Höhe ansteigt, welche es auch dem fleissigen, arbeitsamen Manne unmöglich macht, trotz fortdauernden Verdienstes für sich und seine Familie zu sorgen,

sodann wenn auf dem Gebiete der Erwerbsthätigkeit eingreifende Aenderungen eintreten, in Folge deren die eingebürgerten Industriezweige verdrängt werden, oder wenn auf solchen der Druck fortwährend so lastet, dass Geschäftsstockung und Arbeiterentlassung die unabweislichen Folgen sind,

ferner, wenn ein Elementarereigniss hereinbricht und die Mehrzahl der davon Betroffenen einen solch empfindlichen Schaden erlitten, dass ihnen die Erhaltung des Besitzes sehr erschwert, ja unmöglich ist, oder dass wenigstens ihre Einnahmen eine solche Schmälerung erlitten, dass sie für sich und ihre Familien den Lebensunterhalt zu bestreiten ausser Stande sind,

endlich, wenn ein grosser Theil der Bewohner eines Ortes oder einer Gegend bei den allgemein normalen wirthschaftlichen Verhältnissen nach und nach so weit heruntergekommen ist, dass sie ihr Auskommen auf die Dauer nicht mehr finden.

Für Beantwortung der Frage, in welchem räumlichen Umfange ein Nothstand anzunehmen sei, dürfte im Allgemeinen der Gesichtspunkt massgebend sein, dass er sich so weit erstrecke, als dieselben wirthschaftlichen Missverhältnisse räumlich sich zeigen. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass der Nothstand in einzelnen Districten weit schärfer auftritt, als in anderen Bezirken. Von Einfluss sind: die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden wie der Einzelnen, die Erwerbsverhältnisse, die Bodenbeschaffenheit u. dergl.

Bei Elementarereignissen und bei heruntergekommenen Bezirken bietet die räumliche Feststellung des Nothstandes keine Schwierigkeit, da solcher auf diejenigen Districte, die von dem Ereignisse in gleicher Weise heimgesucht sind, bezw. in gleicher Lage sich befinden, zu beschränken sein wird.

Anders gestaltet sich die Sache bei Nothständen, die in der Theuerung der Lebensmittel u. dergl. ihren Grund haben, nicht selten werden hier, ausser den nothleidenden Gegenden, auch solche Districte, deren Bewohner unter der Ungunst der Zeitverhältnisse überhaupt leiden, beanspruchen, gleich jenen behandelt zu werden. Hier muss aber eine, oft freilich

schwierige Grenze gezogen werden, da die Berücksichtigung derartiger Ansprüche ungemessene Forderungen hervorzurufen geeignet wäre.

Um die Intensität klar zu stellen, sind eingehende Untersuchungen an Ort und Stelle anzustellen. An der Hand des Ergebnisses dieser Untersuchungen lässt sich ein Urtheil über die Lage bilden.

II.

Wie erwähnt, ist der Nothstand eine wirthschaftliche Krankheit, die in verschiedenen Formen auftritt, es ist, um sie zu heilen und einem neuerlichen Ausbruche vorzubeugen, von hoher Wichtigkeit, über die Ursachen ins Klare zu kommen.

Zur Ermittelung der Ursachen des Nothstandes ist es nothwendig, festzustellen, welches der Nerv des wirthschaftlichen Lebens gewesen und seit wann sich Symptome wirthschaftlicher Erkrankung zeigen. Sind die Ursachen einmal ergründet, wozu nicht selten der Beirath von Sachverständigen verschiedener Art nothwendig wird, so müssen sämmtliche, seit jener Zeit aufgetretene Erscheinungen [1]), welche auf das wirthschaftliche Leben von nachtheiligem Einflusse waren, verfolgt werden.

Abgesehen von jenen Nothständen, die in Folge von Elementarereignissen eintreten, ist wohl kaum das plötzliche Auftreten eines solchen in einer einzigen Ursache zu suchen [2]), vielmehr ist der Nothstand nur einer Zusammen- und Wechselwirkung zahlreicher Thatsachen zuzuschreiben, welche zum Theil bis in frühere Jahrzehnte und noch weiter zurückreichen können. Dabei lege man auf einzelne Ursachen kein zu grosses Gewicht und hüte man sich, die Bedeutsamkeit der mitwirken-

---

1) In der Publication jener Erscheinungen ist eine gewisse Vorsicht geboten, da Manches, was über die Ursachen des Nothstandes gesagt wird, unter Umständen auf Jahre hinaus den Nothstandsbezirk tief schädigen kann.

2) Häufig macht man das Regierungssystem für den Nothstand, unter dessen Herrschaft jener zu Tage getreten ist, verantwortlich, wenn auch die Wurzeln tiefer liegen.

den Nebenumstände zu unterschätzen. Die Natur des Landes, seine klimatischen und geographischen Verhältnisse, seine volkswirthschaftliche Lage, nicht blos die landwirthschaftlichen, sondern auch die industriellen und Handels-Verhältnisse, der Bildungsstand der Bevölkerung, die Sitten und der Charakter des Volksstammes, die geltenden Gesetze werden dabei in Anschlag gebracht werden müssen.

Eine Bevölkerung, welche sich in einer dürftigen Lage befindet, steht immer am Rande des Nothstandes. Denn das Maass ihres Bedürfnisses und der Umfang der Befriedigungsmittel sind nur noch zur nothdürftigsten Fristung der Existenz ausreichend, so dass der geringste Abgang an jenen diese gefährdet. Wie ganz anders ist es, wenn im Boden selbst der Segen ruht, kein Elementarereigniss, kein Feind vermag eine solche Gegend dauernd zu ruiniren, der Segen bleibt sichtbar.

Wo Nothstände sich in kürzeren Zwischenräumen wiederholen, ist es ein Zeichen, dass das Volksleben wirthschaftlich krank ist, wo sie aber unter denselben Formen oder aus gleichen oder ähnlichen Ursachen wieder auftreten, darf angenommen werden, dass die dagegen angewendeten Mittel nicht die richtigen waren.

III.

Bei den besprochenen Nothständen ist der Staat unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, Hülfe eintreten zu lassen. Diese Hülfe kann in unmittelbarer Zuscheidung von Geld oder Geldeswerth an die bedürftigen Verbände oder ihre Bewohner bestehen. Wir bezeichnen diese staatliche Hülfe als directe, unmittelbare, im Gegensatz zu der indirecten, welche in der mittelbaren Zuwendung von Geld oder in der Einräumung von Vergünstigungen sich äussert. Wird im Nachstehenden das Wort »Staatshülfe« gebraucht, so ist darunter die directe Staatshülfe zu verstehen.

Dieselbe ist, wie sie im öffentlichen Interesse geleistet wird, so auch ein allgemeines Opfer, sie erheischt eine Erhöhung der Gesammtausgaben zu Gunsten einzelner Theile des Ganzen — seien es erweiterte Verbände (Gemeinde-, Kreis-

verbände u. dergl.), seien es einzelne Bewohner. Desshalb muss bei der Frage über die Zuwendung der Staatsunterstützung als Richtschnur die im Interesse der Allgemeinheit gebotene Abwendung eines drohenden oder bereits eingetretenen Nothstandes festgehalten werden, ohne dass solchem von Seiten der zunächst Pflichtigen und der Privatwohlthätigkeit mit Erfolg gesteuert werden kann [1]).

1) Das Princip des Machen- und Laufenlassens, laisser faire, laisser aller, die sog. Nichtintervention, von einem Theil der Nationalökonomen vertheidigt, steht nicht im Einklang mit den Anforderungen des praktischen Lebens. Die Frage der Staatshülfe muss nach dem wirklichen Bedürfnisse beantwortet werden. Der Staat muss lediglich eine seinen Interessen Rechnung tragende Politik verfolgen, weil seine vitalsten Lebensbedingungen und damit seine Existenz nicht Principien zum Opfer fallen dürfen. Der moderne Staat richtet sein Verhalten nach den Rücksichten auf sein Wohl, er rechnet nur mit realen Verhältnissen. Die Staatshülfe geht aus dem tiefen Bewusstsein und aus der Ueberzeugung der Gesammtbevölkerung hervor, dass im Leben der Verunglückten ein bedeutender Theil ihres eigenen Lebens ruht: denn der wirthschaftliche Ruin von grösserer Ausdehnung vermindert die Production und Consumtion und damit die Arbeits- und Steuerkraft, er entwerthet den Immobiliarbesitz, er beeinträchtigt den Credit, er hat ansteckende Krankheiten, wodurch ganze Gegenden gefährdet werden, im Gefolge und bedingt endlich den Verfall der Bevölkerung in gänzliche Verarmung und Demoralisation. — Ein passives Verhalten müsste daher die wirthschaftliche Existenz des Staates bedrohen, weshalb es als Pflicht desselben angesehen werden muss, im eigensten Interesse helfend einzutreten. — Freilich darf mit der Staatshülfe kein Missbrauch getrieben werden. Denn die Steuerpflichtigen sollen nicht mit ihrem Vermögen einzelne ihrer Mitbürger von einem Unglück befreien. Was Schäffle in seiner Schrift »Kapitalismus und Sozialismus« S. 700 von dem grösseren Theile der heutigen öffentlich-corporativen Wohlthätigkeit sagt, dass solcher einen Communismus der entsittlichendsten, planlosesten und schädlichsten Art darstelle, findet seine Anwendung auf eine, über die richtige Grenze gewährte Staatshülfe. — Ueber die Frage vgl.: v. Holtzendorff, die Principien der Politik, Aufl. 2, S. 327; v. Mohl, Polizeiwissenschaft, Aufl. 3 Bd. 1, S. 318 und 319; Oppenheim, Armenpflege und Heimathsrecht 1870, S. 1 ff.; Prinçe Smith in Fauchers Vierteljahrschrift Band 22, S. 231 ff.; Schäffle a. a. O. S. 805.; v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Aufl. 2, S. 804; Lewis Observations, Tom. 2, S. 415. Die hier vertheidigte Ansicht ist von der Praxis anerkannt. Vgl. z. B. Preuss.

Es müssen daher die von der Noth betroffenen Districte eine bis zur äussersten Grenze der Leistungsfähigkeit gehende eigene Opferwilligkeit durch Aufwendung von Vermögensobjekten und Uebernahme von Darlehensverpflichtungen an den Tag gelegt haben [1]), aber auch die Privatwohlthätigkeit muss angerufen werden, beide Factoren müssen erweislich nicht in der Lage sein, dem aufgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen.

Was der Staat gibt, soll nur ein Zuschuss sein. Der Zuschuss ist in der Regel von den Empfängern zurückzuerstatten.

Hiernach ist die Staatshülfe nur eine subsidiäre, weshalb

Gesetz vom 23. Dez. 1867, betr. die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes — Gesetzsammlung für die Kgl. Preuss. Staaten, Jahrgang 1867, Nr. 127; Preuss. Gesetz vom 3. März 1868 betr. die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes — Gesetzsammlung Jahrg. 1868, Nr. 12; Preuss. Gesetz vom 24. April 1873, betr. die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee vom 12. und 13. Nov. 1872 hervorgerufenen Nothstandes — Gesetzsammlung Jahrg. 1873, Nr. 12; Preuss. Gesetz vom 22. Juli 1876, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1876 herbeigeführten Verheerungen — Gesetzsammlung Jahrg. 1876, Nr. 22; Preuss. Gesetz vom 3. Febr. 1880, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch die Ueberschwemmung und Missernte herbeigeführten Nothstandes in Oberschlesien — Gesetzsammlung Jahrg. 1880 Nr. 3; Bad. Gesetz vom 25. Juli 1876, betr. die im Rheingebiete um die Mitte des Monats Juni 1876 eingetretenen Ueberschwemmungen und den dadurch entstandenen Schaden — Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogthum Baden, Jahrg. 1876, Nr. 30; Beschluss des Grossen Raths des Cantons Thurgau vom 21. Juli 1876, betreffend den durch die Wasserverheerungen im Canton verursachten Schaden und die Mittel zur Abhülfe der hierdurch eingetretenen Nothlage; vgl. Bericht des Regierungsraths des Cantons Thurgau an den Grossen Rath über die Wasserverheerungen im Jahre 1876 — Frauenfeld 1878.

1) Die Gemeinden sollen in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse Staatshülfe nur dann annehmen, wenn ihre Lage dies gebieterisch fordert. Denn durch die Gewährung der Staatshülfe erhalten die staatlichen Organe einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Gemeindeverwaltung.

auch die Nothstandsgesetze einen wesentlich suppletorischen Charakter haben.

Die directe Staatshülfe unterscheidet sich von der indirecten einmal dadurch, dass letztere mit der freiwilligen Armenpflege electiv concurriren kann und weiter dass in der Regel ein Ersatz für die geleistete Hülfe nicht verlangt wird.

Versuchen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen genauer zu fixiren, wozu die Staatshülfe vornemlich zu gewähren sein wird. Die Staatshülfe kann geboten sein:

1. zur Ueberwindung der augenblicklichen Nothlage. Hiezu sind zu rechnen: Die Mittel zur Beschaffung der absolut nothwendigen Lebensbedürfnisse, der absolut nothwendigen Vorräthe für Hausthiere und zur Herstellung der in Folge der Ereignisse erforderlichen Notharbeiten [1]);

2. behufs Ausführung von Unternehmungen, die dem Eintritt bezw. Wiedereintritt eines Nothstandes vorbeugen oder die Wiederkehr von Elementarereignissen beseitigen sollen [2]);

1) Zur Ueberwindung des augenblicklichen Nothstandes, der in Folge des Mitte Juni 1876 im Badischen Rheingebiete eingetretenen Hochwassers und der dadurch bewirkten Ueberschwemmungen in einzelnen Gemeinden entstanden war, hatte die Gr. Regierung der wenig bemittelten Gemeinde Greffern einen Staatsbeitrag von 1000 M. bewilligt, während sie den Gemeinden Philippsburg und Rheinsheim, insolange die regelmässige Verbindung mit den Nachbargemeinden unterbrochen war, das Futter zum Unterhalt des Viehstandes und, so weit ein Bedürfniss vorlag, auch Lebensmittel für die Bewohner anschaffen und die Vertheilung dieser Unterstützungen durch das für diese Orte gebildete Unterstützungscomité nach Anordnung Gr. Bezirksamts vornehmen liess. Der Gesammtbetrag der aus der Staatskasse geleisteten Unterstützung betrug 5500 M. (Beilage z. Protocoll der 5. öffentl. Sitzung der 2. Kammer vom 21. Nov. 1877 S. 2 und 8). — Das im Juni 1876 im Canton Thurgau stattgehabte Hochwasser hatte eine grosse Anzahl von Strassen, Brücken und Dohlen theils zerstört, theils beschädigt. Die Techniker hatten von der Regierung den Auftrag erhalten, sofort für Erstellung von Nothbrücken, Abräumung und Wiederherstellung des Strassenkörpers zu sorgen und dazu, soweit die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen sollten, anderweite Arbeiter einzustellen. Siehe den bereits angeführten Bericht des Regierungsraths des Cantons Thurgau S. 15 und 16.

2) Der Königl. Preuss. Staatsregierung wurde zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee vom 12. und 13. Nov. 1872 hervorge-

3. zum Zwecke der Wiederherstellung von Bauten oder Anlagen, die in Folge des Elementarereignisses zerstört oder beschädigt wurden [1]);

---

rufenen Nothstandes aus den Ueberschüssen des Jahres 1872 durch Gesetz vom 24. April 1873 die Summe von 2½ Millionen Thaler zur Verfügung gestellt, um u. A. zur planmässigen Ausführung von Deich- und Uferschutzwerken die Mittel zu bieten. In den Motiven zur Vorlage des Gesetzes heisst es: In Ansehung des Deichwesens darf die Abhülfe nicht auf die entstandenen Schäden beschränkt werden, die Staatsregierung erachtet es vielmehr als ihre Aufgabe, die betroffenen Landstriche durch Herstellung eines umfassenden Uferschutzes an den der Ueberfluthung ausgesetzten Küsten für die Zukunft gegen die Heimsuchungen, wie die jüngsthin erlittenen, sicher zu stellen. — Durch die §§ 1 und 2 des bereits angeführten Gesetzes vom 22. Juli 1876 wurde der Königl. Preuss. Staatsregierung die Summe von 6 Mill. M. zur Verfügung gestellt, um u. A. der Stadtgemeinde Caub für die Arbeiten, welche behufs Abwendung eines weiteren Bergsturzes erforderlich sein werden, einen Kostenzuschuss, dessen Höchstbetrag auf 485,000 M. festgesetzt wurde, zu bewilligen. — Die Gemeinde Falkenheim im Grossherzogthum Sachsen-Weimar, 759,80 Meter über der Nordsee gelegen, war in Folge der vor etwa einem halben Jahrhundert vollzogenen gänzlichen Entwaldung wirthschaftlich nach und nach so weit heruntergekommen, dass sich die Gr. Staatsregierung, welche sich seit Jahren die Hebung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Ortsbewohner, ihres Gewerbefleisses und ihrer Agriculturverhältnisse zur Aufgabe machte und schon recht schöne Erfolge erzielte, unter dem 4. März 1878 veranlasst sah, bei dem Landtage die Bewilligung bis zu 3825 M. behufs Anlage eines Waldmantels auf Grund eines von der technischen Behörde aufgestellten Planes zu beantragen. Landtagsverhandlung 1878, Schriftenwechsel S. 787 ff.

1) Das bereits erwähnte Bad. Gesetz vom 25. Juli 1876 bestimmt in Art. 1 Ziff. 2, dass das Gr. Ministerium des Innern ermächtigt werde, solchen Gemeinden, welche zur Wiederherstellung von durch das Hochwasser zerstörten oder erheblich beschädigten Anlagen (Brunnen, Dämme, Wege, Brücken u. dergl.) oder zu nothwendigen Verbesserungen derselben, grössere Ausgaben zu machen genöthigt sind, einen verhältnissmässigen Beitrag zu leisten, sofern die ökonomische Lage der Gemeinde dies geboten erscheinen lässt. In Folge dessen wurden an 9 Gemeinden Beihülfen im Gesammtbetrage von 22,780 M. bewilligt. Der höchste Betrag belief sich auf 10,000 M., während der niederste die Summe von 300 M. erreichte; vergl. die bereits angeführte Beilage zum Protocoll der 5. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 21. Nov. 1877 S. 2 und 9.

4. behufs der Verhütung der Wiederkehr von Nothständen durch Gewährung von Beihülfen für Veranstaltung von gewerblichen Unternehmungen an Gemeinden oder erweiterte Verbände. Der Staat wird, um einer nothleidenden Bevölkerung dauernd lohnende Beschäftigung zu gewähren, beispielsweise zur Einführung einer passenden Hausindustrie [1]) einen entsprechenden Beitrag gewähren;

5. zur Bestreitung eines Theils des in Folge der Nothlage erhöhten Armenaufwands [2]), d. h. wenn die hiezu erforderlichen Mittel von den Pflichtigen nicht aufgebracht werden können und die Hülfsbedürftigen an dem Nothwendigsten Mangel leiden. Hierunter werden auch, eintretenden Falls, die Kosten für die Krankenpflege zu begreifen sein;

---

1) Ein Industriezweig wird nur dann als passend angesehen werden können, wenn Gelegenheit zum Absatz der Erzeugnisse vorhanden ist, wenn die Rohproducte leicht zu beschaffen sind, wenn die Bevölkerung Geschick zur Arbeit hat und wenn endlich wahrscheinlich ist, dass die Handarbeit durch Maschinenarbeit nicht verdrängt werde.

2) Ein Hauptmittel zur Entlastung des Armenaufwandes ist die Verdienstverschaffung. Die Gemeinden und erweiterten Verbände sollten jede sich darbietende Gelegenheit benützen, ihre Armen mit Arbeit zu unterstützen, sie sollten daher in Zeiten der Noth die ihnen obliegenden Bauten ausführen, vorausgesetzt, dass solche als nothwendig anerkannt und eine Garantie dafür gegeben ist, dass auf diese Weise eine grössere Anzahl Nothleidender längere Zeit Beschäftigung findet. — Die Denkschrift über die Ausführung des Preuss. Gesetzes vom 3. Februar 1880 bemerkt hierüber: Die Staatsregierung hatte bei Berathung des Gesetzentwurfes ihren Standpunkt unter Zustimmung des Landtages dahin präcisirt, dass die unmittelbare Unterstützung arbeitsfähiger Personen, soweit dies irgend durchführbar, mit Arbeitsleistungen derselben in Verbindung zu bringen sei. Demgemäss ist bei Ausführung des Gesetzes an erster Stelle darauf Bedacht genommen worden, Arbeitsstellen für unterstützungsbedürftige Personen zu eröffnen. Die Vornahme von Wegarbeiten in möglichster Nähe der von dem Nothstande betroffenen Ortschaften kam hierbei vorzugsweise in Betracht und bewährte sich als ein vorzüglich geeignetetes Mittel. An Unterstützungsbeiträgen zum Bau von 36 Wegstrecken und 16 Dorfstrecken in der Länge von zusammen 179,185 Meter wurden aus Staatsmitteln 814,000 M. bewilligt. Es wurden auch Frauen beschäftigt und ist je nach dem Umfange der Noth und nach sonstigen Umständen ein Taglohn von 40 Pf. bis 1 M. 10 Pf. gezahlt worden.

6. behufs Erhaltung Einzelner im Haus- und Nahrungsstande, wozu beispielsweise die Bewilligung von Mitteln für Wiederaufbau ihrer zerstörten Häuser, für Anschaffung von Saatgut, Saatkartoffeln und Futter zur Beibehaltung des Viehes gehören [1]).

Ueber die Gewährung der Staatshülfe lassen sich folgende Grundsätze aufstellen:

Die Hülfe darf sich nur auf das absolut Nothwendige und nicht auf Dasjenige, was wünschenswerth und nützlich sein mag, erstrecken. Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich aus dem bereits Gesagten über Staatshülfe. Aber, ganz abgesehen davon, würden bei jedem anderen Vorgehen Consequenzen der bedenklichsten Art geschaffen werden.

Die Staatshülfe hat zu rechter Zeit zu erfolgen. Denn die Hülfe äussert sich nur dann nach jeder Richtung wirksam, wenn sie zu einer Zeit, in der sie nothwendig ist, gewährt wird. Die Frage über Feststellung des Zeitpunktes richtet sich nach dem Einzelfalle. Immer aber muss sich die Regierung, bevor sie eingreift, möglichst klar sein, was sie erzielen will, wodurch in der Bevölkerung das Gefühl der Sicherheit, einen festen Rückhalt zu besitzen, entsteht.

Mit der Gewährung der Staatshülfe soll sparsam zu Werk

---

1) So musste bei der im Jahre 1872 durch die Sturmfluth der Ostsee Heimgesuchten auf den schleunigen Ersatz derjenigen Vermögensobjecte Bedacht genommen werden, ohne deren Beschaffung die Erwerbsfähigkeit der Beschädigten nicht wieder herzustellen war. Ein grosser Theil befand sich nicht in dem Besitz der erforderlichen Mittel. Bei dem grossen Umfang und dem allgemeinen Charakter der Calamität musste die Staatsregierung die Bedrängten, insoweit diesen die Mittel fehlten, zu Hülfe kommen; vergl. Motive zur Vorlage des Preuss. Gesetzes vom 24. April 1873 und § 1 Ziff. 1, a derselben. — Durch Beschluss des Grossen Rathes des Cantons Thurgau vom 16. Juli 1876 wurde der Regierungsrath ermächtigt, an einzelne, in Folge des Hochwassers schwer heimgesuchte Privaten, die ihre Gebäude und ihren Grundbesitz ganz oder theilweise verloren hatten, und zu deren Entschädigung die eingehenden Liebesgaben nicht hinreichten, ausserordentliche Unterstützungen, sei es in Form von Darlehen mit reduzirtem Zinsfusse, sei es in Form von Subventionen, zu verabfolgen; vergl. den bereits angeführten Bericht S. 72—74.

gegangen werden. Denn die Regierung wie Stände müssen bedenken, dass die gewährten Mittel von der steuerkräftigen Bevölkerung aufgebracht werden müssen. Sodann steht bei einer über die richtige Grenze gewährten Staatshülfe zu befürchten, dass die Indolenz noch wächst, wenn die Bedürftigen sich einbilden, dass der Staat für Alle sorgen werde. Dazu kommt, dass dem hülfsbedürftigen Publikum nicht grosse Summen vor Augen gestellt werden dürfen, da dadurch seine Begehrlichkeit mehr und mehr wachgerufen wird, die Alles versucht, bis die ganze Summe zur Verwendung gelangt.

Die Summen, welche die Massregeln erfordern, sind zu constatiren. Der Aufwand richtet sich vornehmlich nach dem Bedürfnisse, wie solches in den einzelnen Gemeinden hervortritt und nach Massgabe seiner muthmasslichen Dauer.

Behufs Festsetzung der Summen sind Berechnungen, über die, weil sie sich nach der Lage des Einzelfalles richten, keine allgemeinen Normen aufgestellt werden können, zu machen, doch mag hierüber Folgendes bemerkt werden:

Als Grundlage für eine Berechnung ist die Zahl der Nothleidenden ziffermässig festzustellen. Behufs genauer Prüfung der materiellen Lage der einzelnen Familien ist ihr Hauptbedürfniss in Beziehung auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und Heizung während der muthmasslichen Dauer des Nothstandes zu ermitteln, im Weiteren wird die Feststellung ihres Bedürfnisses an Viehfutter, Saatfrüchten und Saatkartoffeln geboten sein. Sodann sind die Erwerbsverhältnisse der Familien während der obenerwähnten Zeit einer Prüfung zu unterziehen, es handelt sich dabei nicht blos um die Einnahmen des Mannes, sondern auch um die durch Frau und Kinder geleisteten Zuschüsse. Hiebei ist zu beachten, dass in solchen Zeiten Private nur die absolut nothwendigen Arbeiten ausführen lassen.

Die Schätzung des Werthes jener Bedürfnisse ergibt nach Abzug des muthmasslichen Verdienstes der Nothleidenden die approximative Summe, hiebei sind noch die Mittel der Gemeinde und der Privatwohlthätigkeit in Betracht zu ziehen.

Handelt es sich um Feststellung der Grösse des Schadens, von dem Gemeinden und Private betroffen worden sind, ferner

um Darlegung der Vermögensverhältnisse der letzteren [1]) oder um Ermittelung der Summen, welche die Ausführung von Unternehmungen, wie die oben erwähnten, erfordern, so werden Experten, die je nach Lage Kostenüberschläge anzufertigen haben, damit zu betrauen sein.

Begreiflicherweise ist es, namentlich dann, wenn es sich um die Hülfsbedürftigkeit grösserer Massen handelt, mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, die erforderlichen Summen auch nur annähernd zu berechnen. Denn ganz abgesehen von Ereignissen, die nicht vorausgesehen werden können, lässt sich häufig die Dauer des Bedürfnisses nicht bestimmen. Dazu kommt, dass das Material nicht immer zuverlässig ist. Immerhin ist es aber geboten, den Betrag, der den Verunglückten aus öffentlichen Mitteln des Staates gewährt werden soll, annähernd zu überschlagen [2]), die Regierung wird daher mit dem Antrage auf Bewilligung einer bestimmten Summe, bis zu welcher sie erforderlichen Falls verfügen darf [3]), vor die Stände zu treten haben.

---

1) Ueber die Ermittelungsmethoden des Vermögens und des Schadens der Beschädigten vergl. meine Schrift über die Vertheilung der Liebesgaben, Heidelberg 1877, S. 41 ff.

2) Die erwähnte Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 3. Februar 1880 bemerkt: Die vorläufige Annahme, dass in Ergänzung der Leistungen der nächstbetheiligten Communalverbände und der Privatwohlthätigkeit aus Staatsmitteln

zur Gewährung von Lebensmitteln	1 500 000 M.
» Beschaffung von Winterfutter	1 000 000 M.
» » » Saatfrüchten	3 000 000 M.
» Eröffnung von Arbeitsstellen	500 000 M.

aufzuwenden seien, sollte nur eine allgemeine Grundlage für die Bemessung des Bedarfes, nicht aber eine bindende Richtschnur für die wirkliche Verwendung der bereit gestellten Mittel abgeben. In Wirklichkeit wurden verausgabt:

1. Für Wegbauten	a) zu technischen Vorarbeiten	12 597 M.
	b) an baaren Beihülfen	814 000 M.
2. Für Beschaffung von Lebensmitteln		460 422 M.
3. Unter Vorbehalt der Rückgewähr zur Beschaffung		
	a) von Saatgut	2 096 520 M.
	b) von Viehfutter	163 314 M.

3) Jedenfalls dürfen keine bestimmten Summen in das Gesetz ein-

Die Stellung der Stände bei der hier behandelten Frage anlangend, so ist eine kluge und massvolle Haltung derselben geboten [1]). Die Stände haben das Recht der Bewilligung der Gelder zu bestimmten Zwecken [2]), der Regierung steht die Befugniss ihrer sachgemässen Verwendung zu. Diese Befugniss dürfen die Stände nicht beeinträchtigen, sofern sie nicht in Collision mit ihren Pflichten kommen wollen. Dies schliesst nicht aus, dass sie die Gesichtspunkte bezeichnen, nach welchen verfahren werden soll. Da den Ständen jeweils bei ihrer nächsten regelmässigen Zusammenkunft Rechenschaft über die Ausführung des Gesetzes zu geben ist, so wird jede Regierung die ausgesprochenen Wünsche, sofern sie sich der Zustimmung der Mehrheit erfreut haben, redlich erfüllen.

Was die Art und Weise der Aufbringung der erforderlichen Mittel betrifft, so sind die Summen, die wieder zurückzuersetzen sind, durch schwebende Schulden zu decken, sofern sie nicht aus dem Dispositionsfonde entnommen werden können. Die ohne Ersatzpflicht geleisteten Beihülfen werden bei dem Mangel disponibler Mittel durch Steuern zu bestreiten sein, vorausgesetzt, dass dadurch nicht eine erhebliche Erhöhung der Steuersätze herbeigeführt wird. In letzterem Falle dürfte sich ebenfalls die Aufnahme einer schwebenden Schuld, die im Laufe der folgenden Jahre wieder durch einen, jeweils bei der Budgetberathung festzusetzenden, mässigen Zuschlag zu den allgemeinen Staatssteuern gedeckt werden sollte, namentlich dann empfehlen, wenn das Land ohnehin unter der Ungunst misslicher Zeitverhältnisse leidet [3]).

---

gestellt werden, da die Regierung, selbst wenn sie nicht nothwendig wären, unter Umständen in die Lage versetzt werden würde, bis auf diese Summen zu gehen.

1) Die Stände müssen sich eine gewisse Reserve bei Stellung von Anträgen auf Erlassung eines Nothstandsgesetzes auferlegen, da kaum angenommen werden kann, dass sich eine Regierung die Gelegenheit, eine Nothstandsvorlage einzubringen, entgehen lassen wird.

2) Ob es opportun erscheint, dass die Stände mehr bewilligen, als die Regierung verlangt, ist eine Thatfrage.

3) Vergl. Wagner, Finanzwissenschaft, Aufl. 2, Theil 1, S. 126 u. 127.

IV.

Ueber die Zuscheidung der Staatshülfe an Gemeinden bezw. erweiterte Verbände wie an Einzelne, dürfte vornehmlich Folgendes zu bemerken sein: Hülfe soll nur dem wirklich Bedürftigen auf erbrachten Nachweis hin gewährt werden. Wer als bedürftig zu betrachten sei, ist Thatfrage [1]).

Bei der Gewährung von Hülfe zum Zwecke der Erhaltung des Haus- und Nahrungsstandes soll die finanzielle Calamität ihre Ursache in der Nothlage haben, frühere ungünstige Vermögensverhältnisse, auf die die Nothlage nur einen secundären Einfluss übte, sollten hierbei nicht berücksichtigt werden [2]).

Die gewährten Mittel sind der Bestimmung gemäss zu verwenden [3]).

Hülfe soll nur in solchem Umfange geleistet werden, dass die Bedürftigen keinen Mangel leiden und dass sichere Aussicht auf Beseitigung des vorhandenen oder drohenden Nothstandes bezw. seiner Wiederkehr geboten ist [4]).

---

1) Vergl. meine bereits angeführte Schrift über die Vertheilung der Liebesgaben, in der ich auf S. 58 und flgde. festzustellen versuchte, wer bei Zuscheidung der Liebesgaben als bedürftig anzusehen sei.

2) Von dieser Anschauung ist die Cantonalregierung Thurgau bei Unterstützung der schwer geschädigten Privaten aus Staatsmitteln ausgegangen; vergl. den bereits mehrfach erwähnten Bericht S. 73.

3) Soll die Absicht der gewährten Staatshülfe erreicht werden, so ist eine sorgfältige Ueberwachung geboten. Man wähle daher nur eine solche Art der Unterstützung, durch welche jeder Missbrauch vermieden wird und verlange Garantien über die entsprechende Verwendung der Gelder. Der Stadtgemeinde Caub wurde bei Zuscheidung der Beihülfe (Anm. S. 9) die Bedingung auferlegt, zur Justification der verauslagten Beträge eine vollständige Berechnung zu führen und der Regierung zur Revision vorzulegen. Motive zu der Regierungsvorlage Nr. 347 S. 7. — Der Regierungsrath des Cantons Thurgau machte anlässlich der im Jahr 1876 stattgehabten Wasserverheerungen den Empfängern der Vorschüsse zur Pflicht, sich über die Verwendung derselben auszuweisen. Bericht S. 43.

4) Bei der Festsetzung der Grösse der Beihülfen an die Gemeinden und der Modalitäten, unter welchen solche bewilligt werden, müssen die ökonomischen Verhältnisse genau untersucht werden. Es sind das Gemeindevermögen, die Steuerkapitalien, die bisherigen und muthmasslichen Gemeindesteuern, die Leistungsfähigkeit der Bewohner, die

Die Hülfe hat nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen. Die stricte Anwendung dieses Princips garantirt für eine ebenso gerechte als entsprechende Vertheilung der Beihülfen, während ein auf individuelle Grundsätze basirtes Vorgehen endlose Verschiedenheiten in der Zuwendung der Mittel im Gefolge haben müsste, welcher Umstand nur geeignet sein möchte, Unzufriedenheit gegen die Regierungsorgane hervorzurufen.

Was nun die Frage, in welcher Weise Hülfe am zweckmässigsten zu gewähren sei, anlangt, so muss im Princip die Verpflichtung des Wiederersatzes angenommen werden, nur wenn letzterer allzu drückend wäre, soll gänzlicher oder theilweiser Nachlass eintreten. Auf diese Weise werden die Tugenden des Fleisses und der Sparsamkeit, die doch gefördert werden sollten, erhalten und weiter gebildet und die staatliche Inanspruchnahme auf das geringste Mass reduzirt. Es soll daher nur geschenkt werden, wo es dringend nothwendig ist. Kann die Gabe als ein Vorschuss, ja sogar als ein verzinslicher Vorschuss wieder zurückerstattet werden, so soll dies bestimmt werden [1]). Doch darf dieser Grundsatz nicht rigoros angewendet werden. Denn der Staat soll ja helfen, eine sofort auferlegte nachträgliche Belastung würde aber für den der äussersten Noth Entrissenen einen für die nächste Periode geradezu unerträglichen Zustand schaffen, wenn nicht gar wirthschaftliche Calamitäten von Neuem hervorrufen.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

Wenn Mittel zur Fristung des Lebensbedürfnisses der

Grösse des erlittenen Schadens und des Bedarfes in Betracht zu ziehen. Um ermessen zu können, ob die eine Gemeinde vor der andern eine grössere Berücksichtigung verdient, müssen ihre Versältnisse genau gegen einander abgewogen werden. — Behufs Feststellung der Grösse der Bedarfssummen der Einzelnen, muss die wirthschaftliche Lage dieser einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

1) Es erscheint zweckmässig, im Gesetze die Grenze im Voraus zu bestimmen, bis zu der die Beihülfen ohne Rückersatz geleistet werden; vergl. z. B. § 2 des Preuss. Gesetzes vom 24. April 1873. Es ist daher die Frage, ob ein Rückersatz ganz oder theilweise zu erwarten steht, schon bei Feststellung der Summen, die zur Beseitigung der Nothlage überhaupt erforderlich sind, zu erörtern.

Einzelnen nothwendig sind, so werden sie in der Regel vom Staate den Armenverbänden gewährt werden. Von einem gänzlichen oder theilweisen Rückersatz wird hier nur dann Umgang genommen werden, wenn das Leistungsvermögen der Gemeinden ein sehr geringes oder der Aufwand ein verhältnissmässig sehr bedeutender ist [1]). Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Staat die Nothleidenden unmittelbar unterstützt. Denn was diesen direct zu ihrer augenblicklichen Lebensfristung gegeben wird, muss als ein Almosen angesehen werden.

Die Beihülfen an Gemeinden zur Wiederherstellung von zerstörten Bauten oder Anlagen werden zu ersetzen sein, wenn der Aufwand hiefür von denselben ohne zu grosse Belastung ihres Etats bestritten werden kann.

Stehen dagegen Unternehmungen, welche die Beseitigung der Wiederkehr einer Nothlage bezwecken, in Frage, so dürfte sich ein unterschiedliches Vorgehen empfehlen.

Kommen die Unternehmungen gleichzeitig der Allgemeinheit zu gut, so sind den Gemeinden, gleichviel wie sie finanziell situirt sind, angemessene Beiträge ohne Verpflichtung des Rückersatzes zu bewilligen [2]).

Tritt dagegen jene Voraussetzung nicht ein und steht der Kostenaufwand im Verhältniss zu den Vortheilen, welche

1) So wurde dem Landarmenverband der Provinz Schlesien, welcher zur Beschaffung der nöthigen Lebensmittel zu Gunsten der Nothleidenden vom Jahre 1879/80 323,502 M. aufgewendet hat, aus Staatsmitteln Beihülfen im Betrage von 460,422 M. ohne Verpflichtung des Rückersatzes bewilligt. Dabei wird besonders hervorgehoben, dass unter den verschiedenen Formen der Versorgung mit Lebensmitteln sich die Errichtung von Suppenanstalten und Schulküchen ganz besonders bewährt hat. Es waren 589 solcher Anstalten im Betriebe. Siehe die angeführte Denkschrift.

2) Ueber die der Gemeinde Falkenheim im Grossherzogthum Sachsen-Weimar bewilligte Staatsunterstützung vergl. Anm. S. 9. In den Motiven zur Vorlage wird u. A. hervorgehoben, dass hier ein über die Zwecke und Gesichtspunkte der Verwaltung eines Gemeindevermögens weit hinausgehender, allgemeiner Kulturzweck und eine, auf die klimatischen Verhältnisse der ganzen Gegend und im öffentlichen Interesse zu treffende Massregel in Betracht komme. Landtagsverhandlungen 1878, Schriftenwechsel S. 789.

die interessirten Gemeinden dadurch erzielen, so wird ein Ersatz der Beihülfe, insofern dieselben durch die Ausführung des Unternehmens nicht allzusehr belastet werden, stattzufinden haben.

Uebersteigt aber der Kostenaufwand den Nutzen, welchen das Unternehmen für die betheiligten Gemeinden hat, so sind denselben entsprechende Beiträge à fond perdu zu gewähren, denn der Staat muss selbst das grösste Interesse an der Beseitigung der Wiederkehr eines Nothstandes haben.

Was die wirthschaftlichen Subventionen an Einzelne anlangt, so muss unterschieden werden, ob solche zur Wiederbegründung der Erwerbsfähigkeit oder zur Erhaltung von Haus und Hof gewährt werden. Auf den Ersatz der erstgenannten Hülfe wird man Verzicht zu leisten haben, wenn die Nothleidenden in ärmlichen Verhältnissen leben und die Gegenstände keinen besonderen Werth haben. Dagegen werden die Mittel zur Erhaltung von Haus und Hof in der Regel zurückzuerstatten sein [1]), da solche sich als ein werbendes

1) Dass die Beschaffung von Viehfutter als eine wirthschaftlich e Subvention zum Zwecke der Erhaltung von Haus und Hof anzusehen ist, bedarf wohl keiner Ausführung. Gleichwohl dürfte die gleiche Behandlung mit den Saatfrüchten und Saatkartoffeln hinsichtlich der Ersatzpflicht namentlich dann nicht zweckmässig sein, wenn Kleinviehbesitzer, die ohnehin durch die Nothlage wirthschaftlich zurückgekommen sind und die durch die Ersatzleistung von Neuem in wirthschaftliche Verlegenheiten gerathen müssten, in Frage sind, denn ganz anders liegt die Sache bei Saatfrüchten und Saatkartoffeln, für deren Werth der kleine Mann bei guter Ernte, ohne sich im Geringsten wehe zu thun, aufkommen kann. So hat auch der § 2 des Preuss. Gesetzes vom 3. Febr. 1880 bestimmt, dass hinsichtlich des Saatguts die Verpflichtung der Wertherstattung die Regel bilden soll. — In Folge des unter Anm. S. 8 näher gedachten Beschlusses des Grossen Rathes des Cantons Thurgau gingen 43 Gesuche ein, von denen 37 berücksichtigt und 6 abgewiesen werden mussten; 13 Beschädigte erhielten Subventionen ohne Rückzahlungspflicht, 19 Beschädigte erhielten Darlehen, welche für einige Jahre zinsfrei sind oder einen reducirten Zinsfuss haben, 4 Beschädigten wurden solche Darlehen verabreicht, wovon ein Theil rückzahlbar, ein anderer Theil aber nicht zurückzuerstatten ist. Die nicht rückzahlbaren Unterstützungen beliefen sich auf Fr. 16,900, während die rückzahlbaren Fr. 35,800 betragen. In dem

Capital darstellen und daher bei gehörigem Fleisse und richtiger Sparsamkeit mit der Zeit wieder eingebracht werden können.

Wird die Form des Darlehens gewählt, so ist zu unterscheiden, ob die Anlehen an Verbände oder Einzelne gemacht werden.

Bei den Anlehen an die Gemeinden können die Bedingungen in bestimmter Weise fixirt werden. Die Darlehen werden in der Regel nur gegen Sicherheit zu geben sein, doch soll es mit dieser nicht allzu ängstlich genommen werden, da sonst von diesem Mittel nicht immer Gebrauch gemacht werden kann.

Die Rückzahlungsbedingungen anlangend, so sind solche den Verhältnissen entsprechend zu bestimmen. Es werden insbesondere bei Darlehen für Bauten oder Unternehmungen wie die erwähnten, längere Fristen zu gewähren sein. Denn soll die Gegenwart durch das Unglück, welches sie betroffen, nicht zu hart mitgenommen werden, so erscheint es billig, dass auch die künftige Generation an der Last participire [1]). Die Gemeinden gewähren in der Regel an sich eine ausreichende Sicherheit, dem Staate kann es daher, abgesehen von der geringen Zinsdifferenz gleich sein, ob er die Gelder in längeren oder kürzeren Fristen wieder zurückerhält.

Die Darlehen an Einzelne sollten gleichfalls, wenn immer thunlich, gegen Sicherheit und nicht in einem allzu niedrigen Betrage gegeben werden [2]), auch empfiehlt es sich, die Rückzahlungsfristen nicht allzulange auszudehnen, doch erscheint eine Bestimmung, wornach das nächste Jahr im Falle ungünstigen Ausfalles desselben von jeder Rückzahlungspflicht frei bleiben sollte, angezeigt.

Berichte S. 74 und 75 ist betont, dass die Bevölkerung wohl fühlte, dass nur ganz ausserordentliche Verhältnisse zum Bezuge solcher staatlichen Unterstützungen berechtigten.

1) Von anderer Anschauung ging das Preuss. Gesetz vom 24. April 1873 aus, indem es bestimmt, dass Darlehen an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen innerhalb 10 Jahren zurückzuzahlen sind. § 2, 1b des Ges.

2) So ist im § 5, Abs. 2 des Preuss. Gesetzes vom 23. Dezember 1867 die Bestimmung getroffen, dass Darlehen unter 15 Thaler nicht auszugeben sind.

In allen Fällen, in welchen sich Unvermögen zur Zurückzahlung herausstellt, mögen, wenigstens in den ersten Jahren, Erstreckungsfristen gewährt werden, je nach Lage der Empfänger der staatlichen Unterstützungen wird auch eine gänzliche oder theilweise Entbindung von der Verpflichtung der Wertherstattung einzutreten haben [1]).

Die Verpflichtung zur Zinszahlung wird bald nach längerer, bald nach kürzerer Zeit nach Empfang des Darlehens festgesetzt, bald wird der übliche, bald wird ein reduzirter Zinsfuss gewährt werden.

Bei Vorschüssen gilt im Wesentlichen das oben Gesagte.

V.

Die indirecte Hülfe äussert sich vornehmlich:
in der Verschaffung von Arbeit für eine Anzahl der in dem Nothstande befindlichen Personen.

Die von dem Staate zu gewährende Arbeit wird in der Veranstaltung öffentlicher Bauten, als Anlegung von Eisenbahnen, Strassen, Kanälen, Flusscorrectionen, Aufführung von Hochbauten, Arbeiten in den Staatswaldungen, Cultivirung von Oedungen, Ent- und Bewässerungsanlagen etc. bestehen.

Diese Arbeiten sollen jedoch nur unternommen werden, wenn sie als nothwendig oder doch als nützlich anerkannt sind und in nicht ferner Zeit ohnedies hätten ausgeführt werden müssen. Die Arbeiter sind dabei besser mit Stückarbeit, sofern dies überhaupt zulässig erscheint, als mit Tagesarbeit zu beschäftigen, doch müssen sie gegen Uebervortheilungen durch Accordanten und Unteraccordanten möglichst gesichert sein.

---

1) Die mehr erwähnte Denkschrift über die Ausführung des Preuss. Gesetzes vom 3. Februar 1880 besagt hierüber: Die Frage, ob die Unterstützten die Rückerstattuug zu leisten vermögen, erheischt eine gleichmässige nähere Prüfung und wird sich in vielen Fällen erst bei Eintritt der Fälligkeitstermine mit Sicherheit beantworten lassen. Es wurde daher bei Ueberweisung der Beihülfen zur Beschaffung von Viehfutter und Saatkartoffeln die Erstattung des Werthes der Materialien, einschliesslich entstandener Transportkosten bezw. die Rückerstattung der baaren Darlehen stipulirt.

Die Auszahlung der Löhne kann bei grösseren Unternehmungen nicht zu oft geschehen, denn ein kürzerer Zwischenraum als etwa der von 14 zu 14 Tagen hätte den Nachtheil, dass ein verhältnissmässig grosser Zeitaufwand durch Aufstellung von Taglöhnerlisten von Seiten des Aufsichtspersonals, das dadurch seinem eigentlichen Geschäfte nur allzuviel entzogen würde, aufgewendet werden müsste. Dazu kommt, dass die Arbeiter an Zahltagen nichts arbeiten und sich gütlich thun.

Doch können sich an Unternehmungen wie die gedachten nur bestimmte Kategorien von Arbeitern betheiligen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass dieses Mittel zur Beseitigung eines Nothstandes anzuwenden, bei einer Reihe von Bauten gar nicht in dem Bereiche der Möglichkeit liegt, es müssten denn die Voraussetzungen zusammentreffen:

a) dass die Arbeiten gerade an solchen Orten, welche von der Nothlage heimgesucht sind, oder in deren Nähe liegen, zu unternehmen wären,

b) dass das ganze Project eine bereits beschlossene Sache wäre und endlich

c) dass der sofortigen Inangriffnahme keine Hindernisse entgegenständen. Wir haben in dieser Beziehung beispielsweise den Zeitaufwand, der unter Umständen zur definitiven Feststellung der Detailpläne, zur Erwerbung des erforderlichen Geländes, namentlich wenn solches expropriirt werden muss, im Auge.

Sodann in der Zuwendung von Vergünstigungen[1]), welche mannigfaltiger Art sein können. Wir führen namentlich an:

Herleihung der Intelligenz und Arbeit staatlich besoldeter

---

1) Die Regierung wird bei einem Nothstande, der ein unmittelbares staatliches Eingreifen nicht erheischt, gegenüber den Privaten, die ihrerseits Spenden in reichlichem Masse zur Linderung der Noth darbringen, in der Bethätigung des opferwilligen Sinnes nicht zurückstehen wollen. Sie wird daher in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse Begünstigungen wie die hier gedachten, eintreten lassen. Denn abgesehen davon, dass die Gewährung solcher Vergünstigungen auf den Zufluss der Spenden in der Regel den günstigsten Einfluss äussert, so wird sie von der nothleidenden Bevölkerung hoch aufgenommen.

Techniker ohne Entgeld, welche z. B. berufen werden, Massnahmen, die künftiges Unglück zu verhüten oder die Nothlage zu bekämpfen bestimmt sind, in Vorschlag zu bringen;

Einräumung von Portofreiheit an die Hülfsorgane für ihre Sendungen, Gewährung von freier oder ermässigter Fracht für die zur Beseitigung der Nothlage bestimmten Zusendungen auf den Staatsbahnen;

Erlass oder Ermässigung von Steuern für bestimmte Klassen, Rücksichtnahme bei der Steuereinziehung, insbesondere Gewährung von Fristen;

Stempel- und Taxfreiheit für solche Geschäfte, die sich in Ausführung des Nothstandsgesetzes ergeben;

Berücksichtigung derjenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, die in den Nothstandsbezirken ihre Geschäftsniederlassung haben;

Zuwendung verfügbarer Capitalien von unter staatlicher Aufsicht stehenden Fonds unter entsprechenden Voraussetzungen an den gerade nothleidenden Erwerbszweig.

VI.

Sobald von Staatswegen Hülfe gewährt wird, muss eine Organisation geschaffen werden, die für eine richtige Anwendung derselben Garantie bietet. Behufs Erreichung dieses Zieles müssen nach dem Obigen die Organe das Bedürfniss, wie es durch die Nothlage geschaffen ist und insoweit es aus staatlichen Mitteln befriedigt werden soll, feststellen und für möglichst gleichmässige Berücksichtigung aller Nothleidenden besorgt sein.

Wie die staatliche Organisation einzurichten sei, kann nicht in das Einzelne bestimmt werden, denn sie hängt von dem Umfange des Nothstandes, von der Art und Weise der Hülfeleistung, sowie von der in jedem einzelnen Lande geltenden Verwaltungs-Organisation ab. Doch dürfte hierbei von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein:

Es muss eine klar geordnete, sicher in einander greifende Organisation geschaffen werden, einer Centralleitung mit Kreis- und Local-Organen muss die ganze Thätigkeit des staatlichen Unterstützungswesens übertragen werden. Welche Behörden

hiezu zu berufen sind, ist durch die Verwaltungsorganisation jedes einzelnen Landes vorgezeichnet. Jedenfalls aber sollten sich die offiziellen Organe, welche durch ihre Thätigkeit mit dem Publikum in unmittelbare Berührung kommen, durch Heranziehung von Vertrauenspersonen, die sich ein richtiges Urtheil über die Sachlage zu bilden vermögen, erweitern und verstärken.

Die Localbehörden werden die Nachweise über das in den einzelnen Orten vorhandene Bedürfniss anzufertigen haben; ihnen wird die Vertheilung der Lebensmittel oder der sonstigen Bedürfnisse bezw. der Beihülfen zu deren Beschaffung auf Grund des von den Kreisorganen aufgestellten Planes zu übertragen sein.

Die Kreisorgane werden sich über den Bedürfnissnachweis, über die Unterstützungsgesuche der Gemeinden und über die Modalitäten, unter welchen die Beihülfen zu bewilligen sind, gutächtlich zu äussern haben. Sie haben auf Grund der von der Centralleitung jedem einzelnen Orte ihres Kreises zugeschiedenen Summe den Vertheilungsplan für denselben festzustellen [1]), sie werden eintretendenfalls für Beschaffung der Lebensmittel, des Obdaches, der Bekleidung, des Heizmaterials, der Saatfrüchte und Saatkartoffeln zu sorgen haben.

Von der Centralleitung darf ein richtiges Urtheil über die Gesammtlage erwartet werden, da ihr ein Einblick in das Ganze ermöglicht ist, ihr kommt es zu, die Bedürfnissfrage, wie sie in den einzelnen Kreisen hervortritt, festzustellen, ihr wird daher die Entscheidung über die Grösse des Bedürfnisses in jedem einzelnen Orte, über die Unterstützungsgesuche der Gemeinden, über die Festsetzung der Modalitäten, unter welchen die Beihülfen zu gewähren sind, über die Bewilligung eines gänzlichen oder theilweisen Nachlasses der Darlehensschuld wegen Leistungsunfähigkeit, über die Erstreckung der

1) Den Nothleidenden dürfte vornehmlich in dem Falle, in welchem es sich um Gewährung von Beihülfen zur Erhaltung des Haus- und Nahrungsstandes handelt, ein Beschwerderecht wegen Zurückweisung oder nicht geeigneter Berücksichtigung einzuräumen sein.

Rückzahlungsfristen und endlich über das zwangsweise Vorgehen gegen die säumigen Schuldner einzuräumen sein [1]).

VII.

Wie oben ausgeführt, soll der Staat nur dann und insoweit ins Mittel treten, als die Hülfe der Gemeinden und der freiwilligen Armenpflege nicht ausreicht. Durch die Concurrenz [2]) entstehen Verhältnisse, die eine Regulirung nothwendig erscheinen lassen, sollen nicht die Interessen der Bedürftigen und damit die der Gesammtheit selbst geschädigt werden.

Im Allgemeinen wird eine vollständige Scheidung der privaten Hülfsthätigkeit von der öffentlichen räthlich sein, so dass jede ihr bestimmt abgegrenztes Gebiet zu pflegen hat, nur ausnahmsweise mag eine Combination [3]) nothwendig erscheinen, in welchem Falle sodann eine einheitliche Organisation zwischen beiden Factoren herbeizuführen wäre.

Für eine vollständige Scheidung spricht der von der Wissenschaft anerkannte Satz, dass der freiwilligen Armenpflege, wenn sie ein gewisses Gebiet gewählt, die grösste Berechtigung

---

1) Damit ist keineswegs gesagt, dass die Competenz der Organe auf die angegebene Weise festgesetzt werden soll, je nach dem Umfange der Nothlage wird die Zuständigkeit bald der Localorgane, bald der Kreisorgane zu erweitern sein. Jedenfalls muss die Zuständigkeit der Organe genau präcisirt werden und dürfte es sich namentlich bei einem räumlich ausgedehnten Nothstande empfehlen, die Art und Weise der Geschäftsbehandlung durch eine Special-Instruction festzusetzen.

2) Siehe Schüz, über die Concurrenz der Privaten, der Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung in der »Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft« Jahrgang 8, S. 610 u. flg.

3) Dies war bei dem 1879/80 in Oberschlesien stattgehabten Nothstande in der Regel der Fall. Das dort eingehaltene Verfahren, das sich übrigens bewährt haben soll, hing wohl damit zusammen, dass die freiwillige Hilfsthätigkeit kein Centralorgan zur Entgegennahme sämmtlicher Liebesgaben geschaffen hatte, dass dann, neben der Centralsammelstelle für die freiwilligen Gaben und neben dem Centralnothstands-Ausschuss des Frauenvereins in Berlin, auch die Königliche Regierung zu Oppeln Beiträge entgegennahm.

zugestanden werden soll, sie soll im vorliegenden Fall, dem Willen der Spender gemäss, nicht allein für Beschaffung der absolut nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch für sittliche Hebung der Nothleidenden thätig sein. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gaben der freiwilligen Armenpflege weit reichlicher zufliessen werden, als gemischten Organen. Ferner bietet das von uns vorgeschlagene Verfahren Garantie für das unerlässlich gute Einvernehmen zwischen beiden Factoren, auch werden bei diesem Vorgehen beide Factoren wetteifern, ihrer Aufgabe möglichst gerecht zu werden und ausserdem stünde bei entgegengesetztem Verfahren zu befürchten, dass etwaige Misserfolge stets von dem einen Factor auf den andern überwälzt werden.

Im Falle geschiedener Wirksamkeit muss das öffentliche und private Hülfswesen in eine feste Ordnung gebracht werden, zu welchem Zweck gemeinsame Besprechungen erforderlich sind, welche den Boden zur Verständigung ebnen und etwaige Differenzen begleichen sollen. Es ist daher der Weg der Convention zu betreten und im gegenseitigen Einverständniss ein Plan aufzustellen, wobei von dem in der Wissenschaft wie Praxis gleichmässig anerkannten Satze auszugehen wäre, dass die freiwillige Armenpflege sich hauptsächlich des einzelnen Individuums anzunehmen habe, d. h. dessen Noth zu lindern, es sittlich zu heben, ihm zur Tragung der durch die Noth bedingten Entbehrungen Kraft zu verleihen und den Lebensmuth zu stärken, während die öffentliche Armenpflege zunächst das Augenmerk darauf zu richten hätte, wo Fragen des allgemeinen Wohles in Betracht kommen. Der Staat hätte also seine Thätigkeit auf die Nothlage im Allgemeinen zu richten, gegen die tiefer liegenden dauernden Ursachen des Leidens durchgreifende und nachhaltige Hülfe zu gewähren; in zweiter Reihe sollte seine Wirksamkeit eine ergänzende sein, d. h. dass er überall da seine Vermittelung eintreten lässt, wo die freiwillige Armenpflege eine wirksame Thätigkeit zu entwickeln ausser Stande ist oder solche in der Folge wegen Mangels an Mitteln entweder aufgeben oder doch beschränken

muss. In dieser Weise ist die Selbständigkeit der freiwilligen Armenpflege vollständig gewahrt.

Im Einzelnen möchte Folgendes zu bemerken sein:

I. Sind materielle Beihülfen in ausgiebiger Weise gewährt, so wäre der Staat nur zur indirecten Hülfeleistung berechtigt und verpflichtet. Insoweit der Staat Techniker zur Verfügung stellt, findet eine staatliche Beeinflussung der Organe der freiwilligen Armenpflege statt.

II. Der Staat intervenirt zu Gunsten eines plötzlich eingetretenen Nothstandes, da die freiwillige Armenpflege entweder keine oder noch nicht so viele Gaben erhalten hat, um ausreichende Hülfe gewähren zu können. In diesem Falle wird es sich vornehmlich um Gewährung der nothwendigen Lebensbedürfnisse handeln und hier werden die staatlichen Behörden, sofern sich bereits Comités gebildet haben, diesen die erforlichen Mittel zur Verfügung stellen.

III. Reichen die verfügbaren Mittel der freiwilligen Armenpflege zur Beseitigung der Nothlage nicht aus, so dürften wohl folgende Fälle in Betracht kommen:

1. Tritt der Staat zu Gunsten von Corporationen, welche Unternehmungen wie solche in III. unter 2 und 3 näher bezeichnet sind, auszuführen haben, helfend ein, so sind die Arbeiten, selbst wenn die Liebesgaben den Staatsbeitrag übersteigen sollten, nach dem vorhin Bemerkten, dem Plane der technischen Behörden gemäss und unter ihrer Leitung zu bewerkstelligen.

2. Wird Staatshülfe zu Gunsten von Verbänden behufs Entlastung ihres Armenaufwandes gewährt, so kann dies geschehen:

a) durch Verschaffung von Verdienst an bestimmte Kategorien. Eintretendenfalls werden die Organe der freiwilligen Armenpflege, je nach Lage der Verhältnisse, die Unterstützung für die Familien dieser entweder ganz einstellen oder beschränken,

b) durch Darreichung von Geldmitteln. Gewährt der Staat Mittel zur Bestreitung der Lebsucht der Nothleidenden, so kommt Alles darauf an, ob die verpflichteten Verbände und die freiwillige Armenpflege für diesen Zweig wenigstens zum Theil noch leistungsfähig sind. In diesem Falle werden beide

Factoren die Angelegenheit nach gleichen Grundsätzen entweder gemeinsam oder getrennt zu behandeln haben, während bei einer Insufficienz den staatlichen Behörden die Geschäftsführung zufiele, d. h. es werden die Organe der verpflichteten Armenverbände und der freiwilligen Armenpflege, die bisher sich dieser Aufgabe unterzogen haben, derselben auch fernerhin unter Controle des Staates sich widmen.

3. Greift der Staat zu Gunsten von Privatpersonen helfend ein, so soll es nur dann geschehen, wenn die Gaben der freiwilligen Armenpflege die Summe, welche zur Erhaltung der Wirthschaft der Heimgesuchten erforderlich ist, nicht erreichen. Da aber die freiwillige Armenpflege für die Bedürftigen gleichmässig[1]) geben soll, so werden die staatlichen Behörden nach gleichen Grundsätzen die Hülfe bis zu der Höhe ergänzen, welche den Nothleidenden den Hausstand zu erhalten möglich macht.

1) Siehe meine mehr erwähnte Schrift S. 61 u. ff.